

S A T Z U N G der AGUS-Stiftung in Bayreuth

P R Ä A M B E L

Mit der Errichtung dieser Stiftung wurde 2006 ein wirtschaftliches Fundament für das dauerhafte Bestehen des Vereins „AGUS - Angehörige um Suizid – e.V.“, Bayreuth gelegt. Stiftungsgründer waren Emmy Meixner-Wülker und Dr. Klaus Bayerlein.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „AGUS – Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bayreuth.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Förderung und Unterstützung von Hinterbliebenen und Betroffenen nach Suizidfällen. Mit den Stiftungserlösen soll die Fortführung und der weitere Auf- und Ausbau der vom Verein AGUS in Bayreuth begonnenen Arbeiten und Vorhaben, insbesondere der Selbsthilfegruppen, finanziell unterstützt werden.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 70.000,- Euro Barvermögen.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Aspekte sollten bei der Anlageform berücksichtigt werden.

§ 5 Zustiftungen und Spenden

Dem Grundstockvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse ohne spezielle Bestimmung gelten als Zustiftungen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Stiftung kann jegliche Vermögenswerte in Geld umwandeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zustiftungen können ab einem Betrag von 50.000,- Euro – sofern gewünscht – durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der Stiftungszwecke zugeordnet und/oder mit seinem/ihren Namen verbunden werden.

Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung ihrer Stiftungszwecke Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Eine Verpflichtung zur Annahme einer Spende besteht nicht. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen der Stiftungszwecke an dem vom Spender bzw. der Spenderin genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden oder aus ihnen Rücklagen zu bilden.

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbstständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den Stiftungszwecken dieser Stiftung vereinbar sind.

Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen, Zustiftungen im Sinne des Stiftungszwecks oder andere Dienstleistungen für andere selbstständige Stiftungen Gebühren in angemessener Höhe verlangen.

§ 6 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungsvermögens zeitnah zu verwenden.

Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO gebildet werden.

Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

Die Stiftung ist berechtigt, verzinsungsfreie Stiftungsdarlehen anzunehmen.

§ 7 Stiftungsrat

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorstand des Vereins "AGUS – Angehörige um Suizid – e.V.“ Bei der Auswahl der Mitglieder ist stets darauf zu achten, dass neben Mitgliedern mit sozialem auch Mitglieder mit wirtschaftlichem oder rechtlichem Sachverstand im Stiftungsrat vertreten sind. Dem Stiftungsrat steht ein Vorschlagsrecht für neue Mitglieder zu. Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt auf 5 Jahre. Das Amt endet durch Ablauf, Rücktritt, oder wenn es länger als 6 Monate physisch nicht mehr ausgeübt werden kann. Wiederberufung ist möglich.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen, insbesondere für die Verwaltungsarbeiten, werden ersetzt.

Für den Fall, dass die Stiftung die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernimmt, sollte mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin dem Stiftungsrat angehören.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät und beschließt insbesondere über:

- a) Die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
- b) Die Jahres- und Vermögensrechnung.
- c) Die Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- d) Die satzungsgemäße Neuberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats.
- e) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat allein die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Stiftung. Er ist mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt.

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss diese Bevollmächtigung vorübergehend an ein anderes Mitglied des Stiftungsrats delegieren.

Das mit der Geschäftsführung beauftragte Mitglied des Stiftungsrats hat

- a) die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln,
- b) Voranschläge für das folgende Jahr zu erstellen,
- c) die Jahresabrechnung und mit ihr eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.

§ 9 Geschäftsordnung für den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat wird nach Bedarf und Anforderung vom Vorsitzenden formlos, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, außer in einem Falle des § 10 . Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen in einem Falle des § 10. Über alle Beschlüsse – insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel - und über die jährlichen Berichte sind Niederschriften zu erstellen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Beschlüsse nach diesen Bestimmungen bedürfen der Einstimmigkeit im Stiftungsrat. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (siehe § 12) wirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Verein AGUS - Angehörige um Suizid - e.V., Bayreuth. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, 22.04.2024